



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Beschluss vom 19.10.2021, Az. 5 L 295/21



Ohne Durchführung der vorgeschriebenen Gütesicherung erreichen RC-Baustoffe nicht das Abfallende.

Das hat das VG Frankfurt (Oder) in seinem Beschluss vom 19.10.2021 (Az. 5 L 295/21) entschieden. Diese und 7 weitere interessante Entscheidungen zum Abfallrecht haben [Franßen & Nusser Rechtsanwälte](#) in ihrem Rechtsprechungsreport Abfallrecht von Januar 2022 vorgestellt, den Sie [hier lesen](#) oder auch [als PDF-Datei herunterladen](#) können.

Das VG Frankfurt (Oder) entschied, dass eine immissionsschutzrechtliche Verfügung rechtmäßig war, mit der gegenüber der Betreiberin einer Abfallbehandlungsanlage die Stilllegung der Anlage und die Entsorgung von auf dem Anlagengelände befindlichen Abfällen bis auf < 100 t verfügt worden war. Die Betreiberin hatte die Lagerung von 8.000 t Beton-Recyclingmaterial angezeigt, bei einer Grundstücksbegehung hatte die Behörde tatsächlich ca. 16.000 t Beton-/Ziegel-Recycling- und Absiebbreste auf dem Anlagengelände festgestellt. Die Verfügung war auf [§ 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG](#) gestützt. Danach soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Gemäß [§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG](#) i.V.m. Nr. 8.12.2 des [Anhangs 1 zur 4. BImSchV](#) bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr einer Genehmigung. Die Betreiberin war der Auffassung, die gelagerten behandelten mineralischen Materialien seien kein Abfall mehr, weil sie das Abfallende erreicht hätten.

Die von der Betreiberin auf dem Anlagengelände gelagerten Materialien (nach Angaben der Betreiberin Betonrecycling-Material nach den Z 1.2-Zuordnungswerten der LAGA M 20 für Tiefbauanwendungen) waren jedoch nach Ansicht des VG Frankfurt (Oder) weiterhin als Abfall gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG](#) einzustufen, weil die Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft nicht vorlagen. Entscheidend kam es dem Gericht auf die Abfallende-Voraussetzung des [§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG](#) an. Danach



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

setzt das Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes u.a. voraus, dass seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Nach Ansicht des Gerichts habe die Behörde eine gesicherte Prognose, dass die konkrete Verwendung des gelagerten Materials insgesamt nicht zu negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen werde, zu Recht verneint. Die materielle Beweislast für eine Verneinung der gesicherten Prognose obliege zwar der Behörde. Dabei reiche es jedoch aus, wenn die Behörde aufgrund äußerlich leicht aufklärbarer Umstände wie der äußeren Zusammensetzung der gelagerten Stoffe einen entsprechenden Nachweis führe; dann müsse die Behörde konkrete Gefahren nicht nachweisen. Erst wenn der Betroffene eine Gütesicherung in Form der äußerlich erkennbaren ausreichenden Vorsortierung und Aufbereitung vorgenommen habe sowie den Nachweis der Beprobung führen könne, müsse die Behörde eine dennoch von dem Material ausgehende konkrete Gefährdung nachweisen.

Hinsichtlich der Gütesicherung nahm das VG Frankfurt (Oder) zunächst Bezug auf die sog. [Ersatzbaustoffverordnung](#). Diese sei auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des [§ 5 Abs. 2 KrWG](#) zur Konkretisierung des Abfallgesetzes erlassen worden, werde am 01.08.2023 in Kraft treten und regle für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen, aus Schlacken aus der Metallerzeugung und aus Aschen aus thermischen Prozessen ein System der Güteüberwachung. Entgegen früheren Entwürfen enthalte die verabschiedete Mantelverordnung zwar keine spezielle Regelung zum Abfallgesetz mehr. Die Güteüberwachung zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen sei nunmehr in den [§§ 4 ff. ErsatzbaustoffV](#) geregelt. Die dort vorgeschriebene Güteüberwachung zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfordere einen Eignungsnachweis, der u.a. aus einer Erstprüfung des Materials bestehe, wobei die Probenahme für die Erstprüfung gemäß [§ 8 Abs. 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV](#) nach der sog. [PN 98](#) zu erfolgen habe. Bis zum 01.08.2023 seien die [Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 \(BTR RC-StB 14\)](#) und der [Brandenburger Leitfaden „Qualitätssicherung für RC-Baustoffe“](#) von 2018 heranzuziehen. Diese Regelwerke seien von den Behörden zur Auslegung und Konkretisierung der abfallrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen und dienten damit einem gleichmäßigen und sachkundigen Verwaltungsvollzug bzw. würden einen allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis widerspiegeln und könnten als Orientierungshilfe in Ermangelung neuerer Erkenntnisse herangezogen werden.

Die Betreiberin habe die für Bauschutt vorausgesetzte Gütesicherung zur Herstellung von RC-Baustoffen jedoch nicht (ausreichend) vorgenommen. Auf dem Anlagengelände lagerten unterschiedliche RC-Sorten, Gemische aus Beton und Ziegeln, andere mineralische Abfälle, Absiebreste, Boden, Sand und zahlreiche Baumstämme; zum Teil waren die Materialien bereits bewachsen. Von diesen Materialien



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

sei nur ein kleiner Teil von ca. 650 t tatsächlich beprobt worden. Allerdings sei unklar, welches konkrete Haufwerk insoweit beprobt worden ist. Es bestehe auch kein Anlass für die Annahme, die tatsächliche Beprobung wäre für sämtliche 16.000 t der dort gelagerten Materialien repräsentativ. Damit könne nicht festgestellt werden, dass die Materialien in Gänze die Anforderungen an die Aufbereitung und Herstellung von RC-Baustoffen für den Einsatz im Tiefbau erfüllen.

[Link zur Entscheidung](#)